

G a u l i g a s t a t u t

des Hellweg-Märkischen Turngaues im männlichen Kunstturnen Stand 10. Oktober 2009

1. Einleitung
 - 1.1 Die Gauliga ist eine Wettkampfeinrichtung des Hellweg-Märkischen Turngaues (HMT) zur Ermittlung des Gauligameisters im männlichen Kunstturnen.
 - 1.2 Träger der Gauliga sind der HMT und die startberechtigten Vereine.
2. Allgemeine Bestimmungen
 - 2.1 Die Gauligasitzung ist zuständig für die Fassung und Änderung dieses Statutes sowie für die Auflösung der Gauliga.
 - 2.2 Für die Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Verwaltung der Gauliga
 - 3.1 Die Gauligasitzung ist zuständig für die Erledigung aller die Gaujugendliga betreffenden Angelegenheiten, außer den laufenden Geschäften, die gem. 3.2. dem Gauligabeauftragten obliegen.
 - 3.2 Die Verwaltungsaufgaben der Gauliga werden durch den Gauligabeauftragten erledigt.
4. Zusammensetzung der Gauligasitzung
 - 4.1 Die Gauligasitzung besteht aus dem Gauligabeauftragten der zugleich Versammlungsleiter und Vorsitzender ist, dem Gaukunstturnwart, dem Gaukampfrichterwart und zwei Beisitzern.
 - 4.2 Der Gauligabeauftragte wird von den Vertretern der Gauligavereine und der Gaujugendligavereine für 4 Jahre gewählt. Die Beisitzer sind Vertreter der Gauliga bzw. Gaujugendligavereine, die für 2 Jahre gewählt werden.
 - 4.3 Für Entscheidungen der Gauligasitzung sind die Stimmen von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich.
 - 4.4 Wird über Angelegenheiten von Vereinen die der Gauligasitzung angehören verhandelt, ist in diesen Fällen das jeweilige Gauligasitzungs-Mitglied nicht stimmberechtigt.
 - 4.5 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 - 4.6 Die Gauligasitzung wird nach Bedarf durch den Gauligabeauftragten einberufen. Die Sitzungen werden vom HMT finanziert und bedürfen daher der Genehmigung des Gauoberturnwartes.
5. Versammlung der Vertreter der Gauligavereine
 - 5.1 Die Versammlung setzt sich aus den Vertretern der Gauligavereine und aus den Mitgliedern des Gauligaausschusses zusammen. Versammlungsleiter ist der Gauligabeauftragte oder ein von ihm bestimmter Vertreter.
 - 5.2 Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse der Versammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. (Ausnahme Punkt 8.3). Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Jeder Gauligaverein hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereine ist nicht gestattet.

5.3 Sitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 % der in der Gauliga startenden Vereine unter Angabe der Besprechungspunkte von dem Gauligabeauftragten einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Die Reisekosten gehen zu Lasten der Versammlungsteilnehmer, ausgenommen die des Gauligaausschusses. Die Sitzung soll zusammen mit der Gauligasitzung statt finden.

6. Startberechtigungen

6.1 Anzahl der Vereine ist unbeschränkt.

6.2 Ein Verein kann in einer Liga mit mehreren Mannschaften starten. (Meldung siehe Punkt 7.2)

6.2 Für die Startberechtigung der Turner gilt folgendes:

6.3.1 Startberechtigt sind nur Mitglieder von Gauligavereinen. Ein Turner, der namentlich gemeldet ist oder der in einer Mannschaft schon einmal gestartet ist, gehört für die Dauer der Wettkampfsaison dieser Mannschaft an.

Turner, die einer Mannschaft angehören, dürfen in der laufenden Wettkampfsaison nicht in eine Mannschaft ihres Vereins wechseln.

6.3.2 Bei Erstmitgliedschaft eines Turners kann der Verein seinen Einsatz vor und während der Wettkampfsaison unter Vorlage des gültigen Turnerpasses anmelden.

6.3.3 In jeder Mannschaft darf je Wettkampf nur ein Gastturner starten.

Bei Zweitstartrecht bescheinigt der Stammverein die Freigabe für den Zweitverein im Turnerpass (Zettel). Die Freigabe muss bis spätestens 14 Tage vor dem 1. Wettkampftag erfolgen und bezieht sich nur auf eine Wettkampfsaison, einschließlich Aufstiegsrunde.

Gastturner können innerhalb einer Wettkampfsaison nur für einen Verein starten. Bei einem Vereinswechsel oder Eintritt in einen Zweitverein nach Abgabe der Meldung gemäß Gauligastatut Punkt 7.5 kann der Turner für die laufende Saison nicht mehr für den neuen Verein eingesetzt werden.

Über Ausnahmen aus wichtigen Gründen entscheidet die Gauligasitzung.

6.3.4 In jeder Mannschaft darf je Wettkampf nur ein Ausländer starten. Hiervon ausgenommen sind Ausländer, denen nach 5 Jahren ununterbrochenen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland die Aufenthaltsgenehmigung gemäß § 8 Absatz 1 des Ausländergesetzes erteilt wurde. Sie genießen volles Startrecht.

6.3.5 Startgemeinschaften dürfen höchstens aus 2 Vereinen aus dem Hellweg-Märkischem Turngau bestehen.

6.3.6 Ein Turner darf an maximal 2 Geräten pro Wettkampftag in der Landesliga geturnt haben.

6.3.7 Ein Turner der in der vorhergehenden Saison in einer Liga höher als Landesliga mindestens 1 Gerät geturnt hat, darf in der aktuellen Saison der Gauliga nicht starten

7. Meldung

7.1 Jeder Verein meldet 14 Tage vor Beginn des 1. Wettkampfes alle Turner einer kompletten Mannschaft. Die Meldung hat neben dem Vereinsnamen und der Anschrift des Verantwortlichen im Verein die Namen und Geburtsdaten der Turner zu enthalten.

7.2 Startet ein Verein zusätzlich mit einer Mannschaft in derselben oder in einer anderen Liga, sind die für jede Mannschaft vorgesehenen Turner 14 Tage vor Beginn des 1. Wettkampftages der Wettkampfsaison zu benennen.

- 7.3 Die Meldungen erfolgen an den Gauligabeauftragten mit Durchschlag an den Obmann für Berechnung. Sollte ein Verein keine Meldung abgeben, ist er nicht berechtigt, mit seiner Mannschaft in den Ligawettkämpfen teilzunehmen.
- 7.4 Ein Verein hat sich während der laufenden Saison bei Nichtantritt der Mannschaft mindestens 3 Tage vor dem Wettkampftag beim Gauligabeauftragten abzumelden.
- 7.5 Die Wettkampfsaison beginnt mit dem ersten Ligawettkampf und endet mit dem letzten Ligawettkampf.
8. Wettkampfordnung
- 8.1 Die Wettkampfordnung regelt den Ablauf der Ligawettkämpfe, ihre technische Durchführung und die Organisation. In ihr sind außerdem die Aufgaben und Zusammensetzung des Kampfgerichtes und die Wertungsrichtlinien festgelegt.
- 8.2 Die Wettkampfordnung ist Bestandteil des Gauligastatuts in der jeweils gültigen Fassung.
- 8.3 Eine Änderung der Wettkampfordnung ist nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder der Vereinsvertreter-Versammlung möglich. Die beschlossene Änderung der Wettkampfordnung ist dem Kunstturnausschuss über den Gaukunstturnwart und dem Gaukampfrichterwart innerhalb einer Frist von 1 Monat mitzuteilen. Die betroffenen Vereine müssen von der Änderung innerhalb der gleichen Frist unterrichtet werden.
9. Kampfgericht
- 9.1 Jeder Verein verpflichtet sich, einen B-Lizenz geprüften Kampfrichter, pro Mannschaft, zu stellen (Meldung siehe Wettkampfordnung Punkt 5.2). Diese Verpflichtung gilt auch, wenn eine Mannschaft zum Wettkampftermin nicht antritt. Der Gau stellt einen Oberkampfrichter, dessen Einsatz durch den Gaukampfrichterwart geregelt wird.
- 9.2 Stellt ein Verein keinen Kampfrichter, so hat er eine Strafe in Höhe von 100€ zu entrichten. Diese gilt pro Wettkampf. Ist der Verein nicht dazu bereit, kann er nicht am Wettkampf teilnehmen. Er verliert die Punkte.
- 9.2.1 Wenn der Verein keinen eigenen Kampfrichter stellen kann, hat er die Möglichkeit dies bis zum Meldeschluss dem Gaukampfrichter mitzuteilen.
- 9.2.2 Der Kampfrichterwart kümmert sich um die Beschaffung eines neutralen Kampfrichters. Der anfragende Verein hat die Kosten des Kampfrichters zu zahlen.
- 9.3 Ein Verein, der im Laufe der Saison zum Wettkampf nicht antritt bzw. seine Mannschaft aus dem laufenden Wettkampfbetrieb abmeldet und den Verpflichtungen, Kampfrichter für alle Wettkämpfe zu stellen, nicht nachkommt, hat eine Strafe in Höhe von 100€ pro Wettkampf zu entrichten (siehe Punkt 9.2).
10. Kosten
- 10.1 Die beteiligten Vereine tragen ihre Kosten, die durch Ausrichtung bzw. Teilnahme an den Wettkämpfen entstehen.
- 10.2 Der Gau übernimmt die Kosten des Oberkampfrichters, sowie für die als neutral eingesetzten Kampfrichter, sofern diese nicht für einen Verein, der keinen eigenen Kampfrichter stellt, eingesetzt werden (siehe Punkt 9.2).

11. Maßnahmen bei Verstößen gegen das Gauligastatut

11.1 Verstöße gegen das Gauligastatut und die Wettkampfordnung werden wie folgt geahndet:

11.1.1 Verweis

Geringfügige Verstöße werden mit einem schriftlichen Verweis geahndet. Diese Verweise werden durch die Gauligasitzung ausgesprochen.

Wettkampfbezogene Verstöße werden nach gültigem Code de Pointage geahndet und durch die Wettkampfleitung vor Ort ausgesprochen und durchgesetzt.

11.1.2 Punktverlust

Bei groben schuldhaften Verstößen (z.B. gegen Punkt 6 bis 9 des Statutes, oder wenn der Wettkampf nicht stattfinden kann), verliert der Verein durch Beschluss der Gauligasitzung die Punkte aus dem Wettkampf.

11.1.3 Ausschluss/Kaution

Bei wiederholtem, grob schuldhaftem Verstoß gegen das Ligastatut und die Wettkampfordnung, kann ein Verein auf Antrag der Ligasitzung aus der Liga für eine Wettkampfsaison ausgeschlossen werden, insbesondere

- Bei Nichtantritt eines Vereines zum Wettkampf, wenn er sich nicht rechtzeitig, d.h. mindestens 3 Tage vor dem Wettkampf beim Gauligabeauftragten abgemeldet hat.
- Wenn der Verein nicht rechtzeitig einen Kampfrichter bei dem Gaukampfrichterwart gemeldet hat (vgl. Punkt 5.2 Wettkampfordnung zum Gauligastatut) bzw. keine Kampfrichter zum Wettkampf stellt. Eigenes Verschulden des Kampfrichters ist dem Verein zuzurechnen.
- Bei grob unsportlichem Verhalten eines Turners oder eines Betreuers.

Über den Antrag auf Ausschluss beschließt die Versammlung der Vertreter der Gauligavereine. Die Versammlung muss den Beschluss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen fassen.

11.2 Verfahren und Rechtsmittel

Der Verweis wird den Betroffenen durch den Gauligabeauftragten formlos per Brief mitgeteilt.

Die Maßnahmen nach Punkt 11.1.2 und 11.1.3 werden den Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Begründung mitgeteilt. Den Betroffenen steht das Einspruchsrecht und Berufungsrecht zu. Einsprüche sind innerhalb von 14 Tagen, ab Zugang, per Einschreiben beim Gauligaausschuss zu Händen des Gauligabeauftragten einzulegen. Wird der Einspruch abgelehnt, ist innerhalb von 14 Tagen Berufung an den Hellweg Märkischen Turngau zu Händen des Vorsitzenden möglich. Der Hellweg Märkische Turngau entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Das vorstehende Gauligastatut tritt mit Beginn der Wettkampfsaison 2010 in Kraft.